## Ergänzung zu den Erläuternden Bemerkungen

Zu § 5 Abs 6 der Stellplatzverordnung - Stellplätze für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderung – wird klargestellt, dass bei sonstigen Bauwerken, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 und höchstens 150 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, bei der Schaffung von mehr als 5 Stellplätzen mindestens ein Stellplatz für die ersten 25 Stellplätze und für weitere je 25 angefangene Stellplätze ein weiterer Stellplatz vorzusehen ist.

Dies ist die **Grundanforderung**, die somit für alle sonstigen Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, gilt.

Für jene ab einer Besucher- oder Kundenanzahl von mehr als 150 bzw mehr als 1.000 gelten folgende zusätzliche Stellplatzanforderungen:

Ab einer Besucher- oder Kundenanzahl von mehr als 150 ist zuzüglich zur Grundanforderung an Stellplätzen ein weiterer Stellplatz je angefangene 100 Besucher oder Kunden vorzusehen.

Ab einer Besucher- oder Kundenanzahl von mehr als 1.000 ist zuzüglich zu den vorigen Anforderungen an Stellplätzen ein weiterer Stellplatz je angefangene 200 Besucher oder Kunden vorzusehen.

## Beispiele für die Berechnung der Stellplätze:

Sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich sind, bei der Schaffung von mehr als 5 Stellplätzen

```
75 Besucher oder Kunden: 3 Stellplätze
100 Besucher oder Kunden: 4 Stellplätze
150 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze

Von 151 bis 250 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 1 Stellplatz = 7 Stellplätze
Von 251 bis 350 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 2 Stellplätze = 8 Stellplätze
usw.
Von 951 bis 1.000 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 9 Stellplätze = 15 Stellplätze

Von 1.001 bis 1.200 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 9 Stellplätze + 1 Stellplatz = 16 Stellplätze
Von 1.201 bis 1.400 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 9 Stellplätze + 2 Stellplätze = 17 Stellplätze
usw.
Von 1.801 bis 2.000 Besucher oder Kunden: 6 Stellplätze + 9 Stellplätze + 5 Stellplätze = 20 Stellplätze
```